

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 32.7 Friedhof Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft I Bürgermeister II Senator 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT 30 RECHTSAMT 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 32 ORDNUNGSAMT	Nr.	VO/2021/4026 öffentlich
	Datum:	30.07.2021
	Verfasser/-in:	Schaller-Uhl, Grit
Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Öffentlich		Verwaltungsausschuss	
Öffentlich		Finanzausschuss	

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügten Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

1. Notwendigkeit einer Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung

Die derzeit aktuelle Friedhofsgebührensatzung wurde für den Zeitraum 2018–2020 erarbeitet. Um zukünftig über eine aktuelle Basis zu verfügen, ist der Kalkulationszeitraum 2021–2023 heranzuziehen.

Die Gebührenbedarfskalkulation der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen des Haushaltsjahres 2019. Auf dieser Grundlage wurden für den Zeitraum 2021–2023 zukünftige Planungen und zu erwartende Tendenzen sowie jährliche Kostensteigerungen von ca. 3 % eingerechnet. Bei den Endkostenstellen 120500/Grabnutzungsrecht und 120700/Grabpflege werden gemäß der Gebührenbedarfskalkulation Aufwendungen in Höhe von insgesamt 563.562,74 € pro Jahr erwartet. Diese sollen durch Erträge aus Grabnutzungs- und Pflegegebühren zu 100 % gedeckt werden.

2. Wie finanziert sich der Friedhof?

Der Friedhof besteht aus einem gebührenrelevanten Teil, der hauptsächlich unmittelbar der der Hansestadt Wismar obliegenden Ordnungsaufgabe „Bestattungswesen“ zuzurechnen ist.

Daneben gibt es einen nicht gebührenrelevanten Anteil, dem die Unterhaltung des öffentlichen Grüns und der Kriegsgräberstätten zuzuordnen ist. Zum öffentlichen Grün auf dem Friedhof

zählen nicht mehr aktive Gräber in den Randbereichen, großflächig leergezogene Grabfeldabschnitte, Hauptwegebeziehungen und das sogenannte Großgrün, bestehend aus ca. 2.000 Bäumen und 2,8 ha Sträuchern. Hinzu kommen rund 2 km geschnittene Hecken, die einzelne Grabfelder strukturieren. Dieser Teil des öffentlichen Grüns beträgt mittlerer Weise etwa 1/3 der Gesamtfläche und –kosten. Er verleiht unserem Friedhof den parkähnlichen Charakter und begründet die Unterschutzstellung als Gartendenkmal seit 1986. Zum Erhalt und zur Pflege dieses Grünteils sowie der zwei Kriegsfriedhöfe im Stadtgebiet erhält das Produkt Friedhof Mittel aus dem städtischen Haushalt. Dieser Bereich wird somit nicht gebührenfinanziert.

Der dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil ist gebührenrelevant. Er beträgt einen Anteil von etwa 2/3 und setzt sich aus den Kosten der Räumlichkeiten, der Grabnutzungen, Grabpflegekosten, für Grabherstellungen, Ausbettungen und Trägerleistungen sowie Genehmigungen zusammen. Darin sind anteilig die Kosten für Personal, Material, Technik, Ver- und Entsorgung pp. enthalten.

Es wird eine 100 %ige Deckung der ansatzfähigen Kosten angestrebt. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfang dienen.

3. Wie erfolgt eine Gebührenbedarfskalkulation?

Für die Gebührenkalkulation werden die gebührenansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage hierfür sind die Kostenrechnungen des Friedhofs. Die Gebührenbedarfskalkulation besteht aus einer Aufwandsprognose (siehe Anlage 3) und den Berechnungen der Einzelgebühren gem. Kostenträgerrechnungen (siehe Anlage 4).

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Keine, da Satzung erst ab 01.01.2022 in Kraft treten wird.

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.432500/06	Ertrag in Höhe von	4.506,50 €
	55300.432400/06		27,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.632500/06	Einzahlung in Höhe von	90.130,00 €
	55300.632400/06		540,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Erträge des Ergebnishaushaltes unterliegen dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit.

Vor dem Bilanzstichtag erhaltende Einnahmen sind nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. In den einzelnen Nutzungsjahren ist der Rechnungsabgrenzungsposten anteilig ertragswirksam aufzulösen, womit die periodengerechte Zuordnung sichergestellt ist.

Für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeiten werden Rechnungsabgrenzungen gebildet für Grabnutzungen und Pflegeleistungen – ab 2023 zusätzlich für Umsatzsteuer auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Die Einzahlungen des Finanzhaushaltes werden dagegen entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips im laufenden Haushaltsjahr in voller Höhe erfasst.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

Anlage/n:

- 1 Friedhofsgebührensatzung
- 2 Synopse
- 3 Gebührenbedarfskalkulation (Matrix)
- 3.1 Erläuterung zur Gebührenbedarfskalkulation
- 4 Kostenträgerrechnung / Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V in der Fassung vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021) sowie § 14 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V in der Fassung vom 03.07.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom . . . 2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Die Ruhezeiten betragen für:

- Särge von Verstorbenen über 6 Jahre	25 Jahre
- Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre	20 Jahre
- Urnen	20 Jahre
- Stillgeborene Kinder	4 Jahre

Die Gebühren der pflegefreien Grabarten setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Pflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	675,00 €
1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	425,00 €

Reihengräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)

1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 710,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.025,00 €)	1.735,00 €
1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 310,00 € zzgl. Grabpflegekosten 780,00 €)	1.090,00 €
1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, Anlage für mind. 12 Urnen (Grabnutzungsgebühr 290,00 € zzgl. Grabpflegekosten 2.265,00 €)	2.555,00 €
1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, Anlage für mind. 26 Urnen (Grabnutzungsgebühr 290,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.750,00 €)	2.040,00 €
1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 62,00 € zzgl. Grabpflegekosten 16,00 €)	78,00 €

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage.

Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	855,00 €
2.1.a) jährlich	34,20 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Särge und 4 Urnen	1.365,00 €
2.2.a) jährlich	54,60 €
2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Särge und 8 Urnen	2.050,00 €
2.3.a) jährlich	82,00 €
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	490,00 €
2.5.a) jährlich	24,50 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	725,00 €
2.6.a) jährlich	36,25 €

Wahlgräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)

2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 910,00 € zzgl. Grabpflegekosten 3.400,00 €)	4.310,00 €
2.7.a) jährlich	172,40 €
2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 810,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.955,00 €)	2.765,00 €
2.8.a) jährlich	138,25 €
2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 810,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.955,00 €)	2.765,00 €
2.9.a) jährlich	138,25 €
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 920,00 € zzgl. Grabpflegekosten 2.300,00 €)	3.220,00 €
2.10.a) jährlich	161,00 €

(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab/Beerdigungen

1. Leichenkammer	35,00 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Beerdigung	
2. Große Feierhalle	
2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)	280,00 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme	
- die Benutzung des Warteraumes	
- die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.	
2.2 je weitere 30 Minuten	93,50 €
2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	105,00 €
2.4 je weitere 30 Minuten	52,50 €
3. Abschiedsraum	
3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	175,50 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung	
- die Benutzung des Warteraumes	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
3.2 je weitere 30 Minuten	58,50 €
4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof	
4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	140,50 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
4.2 je weitere 30 Minuten	47,00 €
5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Räumlichkeiten (45 Min.)	80,00 €
5.1 je weitere 30 Minuten	40,00 €

(3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:

- die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten
- das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes
- das Aufstellen des Streubehälters

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.

1.1 maschinell 620,00 €

1.2 manuell 860,00 €

2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr. 255,00 €

3. Grabherstellung für eine Urne 80,00 €

(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte

1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger 39,00 €

2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern 156,00 €

3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger 45,00 €

4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten 40,00 €

(5) Gebühren für Ausbettungen

1. Ausbettung eines Sarges 1.400,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

2. Ausbettung einer Urne 485,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)

1. Stundensatz Verwaltungspersonal 47,50 €

2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde 41,00 €

3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde 28,00 €

4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde 17,00 €

5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:

5.1 Erdgrabstätten pro m² 15,20 €

5.2 Urnengrabstätten pro m² 73,50 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen

Verwaltungsaufwand bemessen für:

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je 16,00 €

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je 20,00 €

3. Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)	35,00 €
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
4.1 für ein stehendes Grabmal je	33,00 €
4.2 für ein liegendes Grabmal je	22,00 €
5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	71,00 €
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	58,00 €
Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG" vorweisen können.	
7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
7.1 pro Kalenderjahr:	90,00 €
7.2 Einzelfallbezogen:	33,00 €
8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	25,00 €
9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.	
10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 17.09.2018 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 01.10.2018

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom . .2021

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Hinweise zu Änderungen

Die Ruhezeiten betragen für:		Die Ruhezeiten betragen für:		Hinweis bzgl. der Pflicht zur Erhebung einer Umsatzsteuer auf Dienstleistungen ab 01.01.2023 gemäß § 2 b UStG	
- Särge von Verstorbenen über 6 Jahre	25 Jahre	- Särge von Verstorbenen über 6 Jahre	25 Jahre		
- Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre	20 Jahre	- Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre	20 Jahre		
- Urnen	20 Jahre	- Urnen	20 Jahre		
- Stillgeborene Kinder	4 Jahre	- Stillgeborene Kinder	4 Jahre		
In den Gebühren der pflegefreien Grabarten ist der Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand für die Dauer der gesamten Ruhezeit enthalten.		Die Gebühren der pflegefreien Grabarten setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Pflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.			
1. Reihengrabstätten		1. Reihengrabstätten			
Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.		Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.		Diff. €	Diff. %
1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	650,00 €	1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	675,00 €	25,00 €	3,85%
1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	410,00 €	1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	425,00 €	15,00 €	3,66%
		Reihengräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)		Zusammenfassung der pflegefreien Grabarten und Ergänzung der Zusammensetzung der Gebühren	
1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	1.627,00 €	1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 710,00 € zzgl. Grabpflegekosten 1.025,00 €)	1.735,00 €	108,00 €	6,64%
1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	927,50 €	1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 310,00 € zzgl. Grabpflegekosten 780,00 €)	1.090,00 €	162,50 €	17,52%
1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 12 Urnen) inkl. Pflege	2.480,00 €	1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, Anlage für mind. 12 Urnen (Grabnutzungsgebühr 290,00 € zzgl. Pflegekosten 2.265,00 €)	2.555,00 €	75,00 €	3,02%
1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege	1.980,00 €	1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, Anlage für mind. 26 Urnen (Grabnutzungsgebühr 290,00 € zzgl. Pflegekosten 1.750,00 €)	2.040,00 €	60,00 €	3,03%
1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	76,50 €	1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 62,00 € zzgl. Grabpflegekosten 16,00 €)	78,00 €	1,50 €	1,96%

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	830,00 €
2.1.a) jährlich	33,20 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen	1.320,00 €
2.2.a) jährlich	52,80 €
2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Säрге und 8 Urnen	1.980,00 €
2.3.a) jährlich	79,20 €
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.180,00 €
2.5.a) jährlich	167,20 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €
2.6.a) jährlich	23,75 €
2.7 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €
2.7.a) jährlich	35,00 €

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	855,00 €	25,00 €	3,01%
2.1.a) jährlich	34,20 €	1,00 €	
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen	1.365,00 €	45,00 €	3,41%
2.2.a) jährlich	54,60 €	1,80 €	
2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Säрге und 8 Urnen	2.050,00 €	70,00 €	3,54%
2.3.a) jährlich	82,00 €	2,80 €	
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	0,00 €	0,00%
2.4.a) jährlich	10,00 €	0,00 €	
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	490,00 €	15,00 €	3,16%
2.5.a) jährlich	24,50 €	0,75 €	
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	725,00 €	25,00 €	3,57%
2.6.a) jährlich	36,25 €	1,25 €	

jetzt Punkt 2.7

Wahlgräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)

2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 910,00 € zzgl. Pflegekosten 3.400,00 €)	4.310,00 €	130,00 €	3,11%
2.7.a) jährlich	172,40 €	5,20 €	
2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 810,00 € zzgl. Pflegekosten 1.955,00 €)	2.765,00 €	80,00 €	2,98%
2.8.a) jährlich	138,25 €	4,00 €	

Zusammenfassung der
pflegefreien Grabarten und
Ergänzung der Zusammen-
setzung der Gebühren

2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.685,00 €	2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 810,00 € zzgl. Pflegekosten 1.955,00 €)	2.765,00 €	80,00 €	2,98%	
2.9.a) jährlich	134,25 €	2.9.a) jährlich	138,25 €	4,00 €		
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege	3.190,00 €	2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 920,00 € zzgl. Pflegekosten 2.300,00 €)	3.220,00 €	30,00 €	0,94%	
2.10.a) jährlich	159,50 €	2.10.a) jährlich	161,00 €	1,50 €		
(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten		(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen				<i>Verlagerung Trauerfeiern am Grab aus vorher Abs. 4 zur thematischen Zusammenführung der Rubrik „Trauerfeiern“</i>
1. Leichenhalle	32,00 €	1. Leichenkammer	35,00 €	3,00 €	9,38%	<i>Änderung Begriff Leichenhalle in -kammer</i>
Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) oder einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung		Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung				
2. Große Trauerhalle		2. Große Feierhalle				<i>Änderung Begriff Trauer- in Feierhalle</i>
2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)	280,00 €	2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)	280,00 €	0,00 €	0,00%	
Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Trauerhalle inkl. Ausstattung – Kranztransport zur Grabstätte Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.		Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.				
2.2 je weitere 30 Minuten	93,50 €	2.2 je weitere 30 Minuten	93,50 €	0,00 €	0,00%	
2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	105,00 €	2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	105,00 €	0,00 €	0,00%	
		2.4 je weitere 30 Minuten	52,50 €			
3. Abschiedsraum	175,50 €	3. Abschiedsraum	175,50 €	0,00 €	0,00%	
3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)		3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)				

Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung - die Benutzung des Warteraumes - den Kranztransport zur Grabstätte Inanspruchnahme des Abschiedsraumes insgesamt: 75 Min.		Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung - die Benutzung des Warteraumes - den Kranztransport zur Grabstätte - den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung Inanspruchnahme des Abschiedsraumes insgesamt: 75 Min.				
3.2 je weitere 30 Minuten	58,50 €	3.2 je weitere 30 Minuten	58,50 €	0,00 €	0,00%	
4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof	140,50 €	4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof	140,50 €	0,00 €	0,00%	
4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)		4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)				
Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung - Kranztransport zur Grabstätte Inanspruchnahme der Kapelle insgesamt: 90 Min.		Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung - den Kranztransport zur Grabstätte - den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung				
4.2 je weitere 30 Minuten	47,00 €	4.2 je weitere 30 Minuten	47,00 €	0,00 €	0,00%	
		5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Räumlichkeiten (45 Min.)	80,00 €	23,50 €	41,59%	vorher Abs. 4 Punkt 4. Die Kosten der Räumlichkeiten sind anteilig enthalten.
		5.1 je weitere 30 Min.	40,00 €			
(3) Bestattungsgebühren		(3) Bestattungsgebühren				
Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet: - die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten - das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes - das Aufstellen des Streubehälters		Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet: - die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten - das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes - das Aufstellen des Streubehälters				
1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre		1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.				
1.1.a) Montag bis Freitag	440,00 €	1.1 maschinell	620,00 €	180,00 €	40,91%	Ab Juli 2021 Grabherstellung durch Friedhof. Anschaffung von Technik (Bagger) ist nötig.
1.1.b) Samstag	550,00 €					entfällt, da Arbeiten nur Mo-Fr angeboten werden
1.2 manuell	860,00 €	1.2 manuell	860,00 €	0,00 €	0,00%	
2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre	245,50 €	2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	255,00 €	9,50 €	3,87%	
3. Grabherstellung für Urnen	76,50 €	3. Grabherstellung für eine Urne	80,00 €	3,50 €	4,58%	

(4) Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab		(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte			
1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	39,00 €	1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	39,00 €	0,00 €	0,00%
2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	156,00 €	2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	156,00 €	0,00 €	0,00%
3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	41,50 €	3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	45,00 €	3,50 €	8,43%
4. Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten (je 30 Min.)	56,50 €				jetzt Abs. 2 Punkt 5.
5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten	35,00 €	4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	40,00 €	5,00 €	14,29% Die Kosten für die Räumlichkeiten werden anteilig umgelegt.
(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten		(5) Gebühren für Ausbettungen			
1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis - Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	1.398,50 €	1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis - Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.	1.400,00 €	1,50 €	0,11%
2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	475,00 €	2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.	485,00 €	10,00 €	2,11%
(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen		(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)			
1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter	45,50 €	1. Stundensatz Verwaltungspersonal	47,50 €	2,00 €	4,40% Hinweis Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 Änderung der Formulierung
2. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde	37,30 €	2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	41,00 €	3,70 €	9,92% Änderung der Formulierung, Anpassung Kosten eines Arbeitsplatzes gem. KGSt

3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	15,25 €	3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	28,00 €	12,75 €	83,61%	Neuanschaffungen im Jahr 2019 wirken sich aus
4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,80 €	4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	17,00 €	11,20 €	193,10%	
5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:		5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:				Neuanschaffungen, Benzinpreise und Wartungskosten sind ab 2019 deutlich gestiegen
5.1 Erdgrabstätten pro m²	15,20 €	5.1 Erdgrabstätten pro m²	15,20 €	0,00 €	0,00%	
5.2 Urnengrabstätten pro m²	73,50 €	5.2 Urnengrabstätten pro m²	73,50 €	0,00 €	0,00%	
(7) Verwaltungsgebühren		(7) Verwaltungsgebühren				
Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:		Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:				
1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	16,00 €	1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	16,00 €	0,00 €	0,00%	
2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €	2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €	0,00 €	0,00%	
3. Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen	32,50 €	3. Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)	35,00 €	2,50 €	7,69%	Erweiterung der Formulierung
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung		4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung				
a) für ein stehendes Grabmal je	29,50 €	4.1 für ein stehendes Grabmal je	33,00 €	3,50 €	11,86%	
b) für ein liegendes Grabmal je	19,00 €	4.2 für ein liegendes Grabmal je	22,00 €	3,00 €	15,79%	
5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	71,00 €	5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	71,00 €	0,00 €	0,00%	
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	39,00 €	6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	58,00 €	19,00 €	48,72%	Kostenanstieg durch neue Schranke 2020 und hohe Kosten für Einlesen der Chips
Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können.		Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG"vorweisen können.				Ausnahme nur noch mit Merkzeichen "aG"
7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten		7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten				
a) pro Kalenderjahr:	77,00 €	7.1 pro Kalenderjahr:	90,00 €	13,00 €	16,88%	
b) Einzelfallbezogen:	30,50 €	7.2 Einzelfallbezogen:	33,00 €	2,50 €	8,20%	

8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 22,75 €

9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 05.12.2014 außer Kraft.

Wismar, den Dienstsiegel

Der Bürgermeister

8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €

9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 17.09.2018 außer Kraft.

Wismar, den Dienstsiegel

Der Bürgermeister

2,25 € 9,89%

Gebührenbedarfskalkulation (GBK) für den Zeitraum 2021-2023

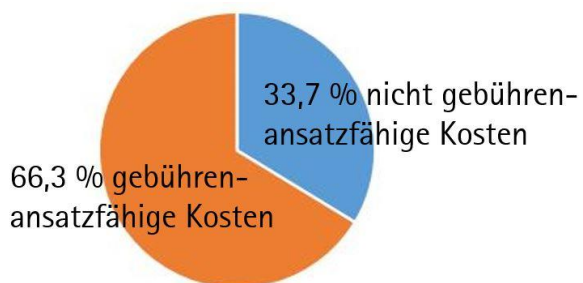
Anlage 3 zur Vorlage VO 2021/4026

[illegible]

Erläuterungen zur Gebührenbedarfskalkulation im Produkt 55300/Friedhof

Grundlage für die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation ist die Prognose des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2021-2023. Sie enthält den gesamten gebührenfähigen Aufwand des angegebenen Zeitraumes, der verursachungsgemäß auf die einzelnen betrieblichen Leistungseinheiten verteilt wurde. Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen 2019. Auf dieser Grundlage wurden zukünftige Planungen und zu erwartende Tendenzen sowie jährliche Kostensteigerungen von ca. 3 % eingerechnet. Die kalkulatorische Verzinsung wurde mit 3,66 % berechnet.

In der Kosten- und Leistungsrechnung des Friedhofs werden die Kosten in den Kostengruppen ermittelt und dargestellt. Diese sind zum Teil gebührenansatzfähig und zum Teil nicht gebührenansatzfähig. Gebührenansatzfähige Kosten sind u. a. die Kosten der Bestattung, die Benutzung der Räumlichkeiten, Leistungen der Verkehrssicherungspflicht und Genehmigungen. Bei nicht ansatzfähigen Kosten handelt es sich z. B. um die Pflege von öffentlichen Grün- und Überhangflächen, die Aufwendungen für die Pflege und den Erhalt von Kriegs- und Ehrengräbern oder Maßnahmen des Denkmalschutzes.



Für den Zeitraum 2021-2023 beträgt das Verhältnis zwischen den gebührenansatzfähigen Kosten mit 740.400 € und dem nicht ansatzfähigen Aufwand mit 375.430 € etwa 2/3 zu 1/3.

Der gebührenansatzfähige Anteil von 2/3 setzt sich aus den Kosten der Räumlichkeiten, der Grabnutzungen, Grabpflegekosten, für Grabherstellungen, Ausbettungen und Trägerleistungen sowie Genehmigungen zusammen. Darin sind anteilig die Kosten für Personal, Material, Technik, Ver- und Entsorgung pp. enthalten. Die Kostendeckung dieser ansatzfähigen Ausgaben betrug gegenüber den Erträgen und Einzahlungen im Jahr 2019 ca. 73 %. Um zukünftig eine 100 %ige Deckung zu erlangen, ist eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2021-2023 notwendig.

Zu den 33,7 % der nicht ansatzfähigen Kosten zählen die Flächen des Wismarer Friedhofes, die dem Öffentlichen Grün und der Kriegsgräberpflege zugeschrieben werden. Die Unterhaltung dieser Flächen wird aus städtischen Mitteln abgesichert.

Für die Gebührenkalkulation werden die prognostizierten gebührenansatzfähigen Kosten der einzelnen Endkostenstellen zugrunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vom Produkt Friedhof. Kostenprognosen können für die einzelnen Leistungsbereiche mit Hilfe von Statistiken und daraus abgeleiteten Fallzahlen ermittelt werden.

Die Gebühren werden durch die Anwendung verschiedener Verfahren bestimmt:

- Äquivalenzziffernrechnung für Grabnutzungen, Nutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigung
- Divisionskalkulation für Bestattungs- und Trägerleistungen
- Ermittlung des Stundensatzes gem. KGSt für Grabherstellungen, Aus- und Umbettungen, zusätzliche Leistungen und Verwaltungsarbeiten
- Ermittlung von Technik- und Grabpflegekosten nach Aufwand

Die Anwendung dieser Verfahren ist in der Kostenträgerrechnung (Anlage 4) zu finden.

Zusammenfassendes Ergebnis der Gebührenkalkulation:

Die Gebühren für die verschiedenen Grabmodelle steigen im Mittel ca. 3 %. Allein bei Urnengräbern in anonymer Gemeinschaft ergibt sich eine Steigerung von 17,5 % durch die Herstellung einer neuen Urnenanlage auf dem Ostfriedhof Feld D. Diese wurde mit einem neuen Gemeinschaftsstein, Wegen und Plätzen, Sitzgelegenheiten, Pflanzungen und einer neuen Wasserstelle ausgestattet. Der Unterhaltungsaufwand der neuen Anlage inkl. seiner Pflanzungen ist sehr hoch.

Die Gebühren der maschinellen Grabherstellungen für Särge werden um 41 % ansteigen. Ursache dafür ist der Umstand, dass am Ausschreibungsverfahren keine ausführenden Firmen teilnahmen und die Grabherstellung fortan vom Friedhofspersonal durchgeführt wird. Hierfür sind zusätzliche technische Anschaffungen bzw. Dauerausleihen (Bagger) nötig.

Ein neues Arbeitsfahrzeug wurde im Jahr 2019 angeschafft. Die Abschreibungskosten wirken sich auf den Stundensatz eines Fahrzeugeinsatzes mit einer Steigerung von 83 % (von 15,25 € auf 28,00 €) aus. Auch technische Geräte und Maschinen wie z.B. Rasenmäher, Akku-Laubbläser und Freischneider wurden neu angeschafft. Zudem steigen die Wartungskosten für älteres Gerät und allgemein die Benzinpreise. Der bisherige Gerätestundensatz von 5,80 € beträgt fortan 17,00 €. Damit ergibt sich eine Steigerung von 193 %.

Im Jahr 2020 musste eine neue Schranke auf dem Friedhof angeschafft werden. Die Anschaffungskosten sowie die Unterhaltungsdienstleistungen sind ursächlich für die Erhöhung der Befahrungsgebühren um 48 %.

Die berechneten Gebühren verstehen sich als Gebührenobergrenze, die zur 100 %igen Deckung der jeweils anfallenden Kosten erforderlich sind.

Kostenträgerrechnung / Gebührenkalkulation

zu § 4 Abs. 1 Grabnutzungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Grabstätten aller Art werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt über festzulegende Äquivalenzziffern und die voraussichtliche Anzahl der vergebenen Grabstätten (Fallzahlen).

Maßstab für die Festlegung der Äquivalenzziffern ist:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- der zusätzliche Aufwand hinsichtlich Koordinierung, Pflege und Unterhaltung

Die jeweilige Gebühr beinhaltet:

- Personalkosten
- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern
- Aufgaben der allgem. Verwaltung wie z.B. Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Ermittlung der Äquivalenzziffern für die Grabnutzungsgebühren

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		gerundete Gesamtäquivalenz
Erdreihengrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25				
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,350	=	1,37
Urnenreihengrab einstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m ²		20				
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	0,860	=	0,86
Erdgrabstelle anonym	1,20 x 2,50 = 3,00 m ²		25				
Äquivalenz	3,00	x	1,25	x	0,385	=	1,44
Urnengrabstelle anonym	0,50 x 0,50 = 0,25 m ²		20				
Äquivalenz	0,25	x	1,0	x	2,500	=	0,63

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		gerundete Gesamt Gesamtäquivalenz
Urnengrabstelle in Gemein. mit Namen	0,50 x 3,00 = 1,5 m ²		20				
Äquivalenz	1,50	x	1,0	x	0,395	=	0,59
Grabstelle in Gemein. für stillgebor. Kinder	1,00 x 0,50 = 0,50 m ²		4				
Äquivalenz	0,50	x	0,20	x	1,450	=	0,15
Erdwahlgrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25				
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,450	=	1,74
Erdwahlgrab zweistellig	2,50 x 2,50 = 6,25 m ²		25				
Äquivalenz	6,25	x	1,25	x	0,355	=	2,77
Erdwahlgrab mehrstellig	2,50 x 3,75 = 9,38 m ²		25				
Äquivalenz	9,38	x	1,25	x	0,355	=	4,16
Erdwahlgrab für Verstorbene bis 6 J. einstellig	1,20 x 1,80 = 2,16 m ²		20				
Äquivalenz	2,16	x	1,00	x	0,190	=	0,41
Erdwahlgrabstelle in Gem. Rasen/Rabatte	1,25 x 2,50 = 3,13 m ²		25				
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,475	=	1,86
Urnenwahlgrab zweistellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m²		20				
Äquivalenz	1,00	x	1,0			=	1,00
Urnenwahlgrab vierstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m ²		20				
Äquivalenz	1,00	x	1,0	x	1,475	=	1,48
Urnenwahlgrab in Gem. Rasen/Rabatte zweistellig	1,00 x 2,50 = 2,50 m ²		20		erhöhter Aufwand Grabanlage		
Äquivalenz	2,50	x	1,0	x	0,660	=	1,65
Urnenwahlgrab in Gemein. am Baum zweistellig	1,00 x 2,50 = 2,50 m ²		20		Grabanlage		
Äquivalenz	2,50	x	1,0	x	0,660	=	1,65
Urnenwahlgrab am Gehölz/Baum vierstellig	1,50 x 1,50 = 2,25 m ²		20		Grabanlage		
Äquivalenz	2,25	x	1,0	x	0,830	=	1,87

Grabnutzungsgebührenermittlung mit Äquivalenzziffern (ÄZ)

(a) Gesamtkosten gemäß Gebührenbedarfskalkulation (siehe Anlage, Spalte 120500 – Grabnutzungsrechte) **274.236,81 €**

(b) Kosten pro Recheneinheit = (a) Gesamtkosten : (f) Summe gewichtete Fallzahl → **491,83 €**

Nr.		(c) Ruhe- zeit in Jahren	(d) Fallzahl	(e) Gesamt- Äquivalenz	(f) gewichtete Fallzahl (d x e)	Gebühr (b x e)** in EUR	Grabnut- zungsgebühr (gerundet) in EUR	Pflege- gebühr in EUR	Gesamt- Gebühr (gerundet) in EUR	geplante Einnahmen aus Grabnut- zungen (gerundet) in EUR
1.1	Erdreihengrabstätte, einstellig	25	1	1,37	1,37	672,42	675,00	-	675,00	675,00
1.2	Urnenreihengrabstätte, einstellig	20	8	0,86	6,88	422,97	425,00	-	425,00	3.400,00
1.3	Erdgrabstelle in anonymer Grabgemeinschaft	25	10	1,44	14,44	710,08	710,00	1.025,00	1.735,00	7.100,00
1.4	Urnengrabstelle in anonymer Grabgemeinschaft	20	276	0,63	172,50	307,39	310,00	780,00	1.090,00	85.560,00
1.5	Urnengrabstelle in Grabgemeinschaft (für mind. 12 Urnen)	20	10	0,59	5,93	291,41	290,00	2.265,00	2.555,00	2.900,00
1.6	mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen)							1.750,00	2.040,00	
1.7	Grabstelle in Grabgemeinschaft für stillgeborene Kinder	4	2	0,15	0,29	61,63	62,00	16,00	78,00	124,00
2.1	Erdwahlgrabstätte, 1-stellig	25	17	1,74	29,55	854,94	855,00	-	855,00	14.535,00
2.2	Erdwahlgrabstätte, 2-stellig	25	30	2,77	83,20	1.364,06	1.365,00	-	1.365,00	40.950,00
2.3	Erdwahlgrabstätte, 4-stellig	25	15	4,16	62,40	2.046,09	2.050,00	-	2.050,00	30.750,00
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, 1-stell.	20	1	0,41	0,41	201,85	200,00	-	200,00	200,00
2.5	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig	20	60	1,00	59,97	491,58	490,00	-	490,00	29.400,00
2.6	Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig	20	4	1,48	5,90	725,45	725,00	-	725,00	2.900,00
2.7	Erdwahlgrabstätte in Grabgemeinschaft Rasen/Rabatte	25	2	1,86	3,71	912,57	910,00	3.400,00	4.310,00	1.820,00
2.8	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig in Grabgemeinschaft Rasen/Rabatte	20	32	1,65	52,80	811,52	810,00	1.955,00	2.765,00	25.920,00
2.9	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig, in Grabgemeinschaft am Baum	20	7	1,65	11,55	811,52	810,00	1.955,00	2.765,00	5.670,00
2.10	Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig, am Gehölz / Baum	20	25	1,87	46,69	918,49	920,00	2.300,00	3.220,00	23.000,00
	Summe		500		557,58					274.904,00

Ergebnis: Dem zu erwartenden Gebührenbedarf von **274.236,81 €** stehen voraussichtliche Gebühreneinnahmen aus Grabnutzungen von **274.904,00 €** gegenüber.
Der Bedarf wäre somit zu 100 % gedeckt.

Ermittlung des Pflegeaufwandes für „pflegefreie Grabmodelle“

Pflegeleistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Nr. 07/2020 Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2020/2021). Herleitung siehe S. 11 Pkt. 2

Aufwand pro Grab pro Jahr :	Erde in anonymer Grabgemeinschaft	Urnen in anonymer Grabgemeinschaft	Urnen in Grabgemein. mit Namen (für 12 und 26 Urnen).	Erde in Grabgemeinschaft Rasen / Rabatte	Urne in Grabgemein. Rasen / Rabatte <u>sowie</u> am Baum	Urne am Einzelgehölz / Baum
baul. Erstellung / Pflanzung		4,35 €		8,23 €		32,50 €
Rasengrabpflege (wöchentlich / 8 Monate)	6,98 €	1,25 €		7,98 €		5,00 €
Pflege der Ablage (2 x wöch. / 8 Mon.)	21,78 €	21,78 €		21,78 €		
Unterhaltung der Gesamtanlage Gärtneraufwand / akt. Gräber	12,25 €	12,06 €		65,34 €		
Grabstein inkl. Beschriftung				33,08 €		
Pflege durch Dritte gem. Vergabe			113,25 € / 87,55 €		97,75 €	
Jahrespflege (Schnitt/Schädl.bek)						77,50 €
Pflegegebühr pro Jahr (gerundet)	41,00 €	39,00 €	113,25 €⁽¹²⁾ 87,55 €⁽²⁶⁾	136,00 €	97,75 €	115,00 €
Pflegegebühr f. gesamte Ruhezeit (20 Jahre)	1.025,00 €	780,00 €	2.265,00 €⁽¹²⁾ 1.750,00 €⁽²⁶⁾	3.400,00 €	1.955,00 €	2.300,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird je Jahr ermittelt aus der Gesamtgebühr der Grabnutzungsrechte und des Pflegeaufwandes geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit.

Nr.	Art der Wahlgrabstätte	Gesamtgebühr je Ruhezeit	: Ruhezeit	Grabnutzungsgebühr pro Jahr	Pflegegebühr pro Jahr	= Grabgebühr pro Jahr
2.1	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 2 Urnen	855,00 €	25	34,20 €	-	34,20 €
2.2	Erdwahlgrabstätte für 2 Särge + 4 Urnen	1.365,00 €	25	54,60 €	-	54,60 €
2.3	Erdwahlgrabstätte mehrstellig je 1 Sarg + 2 Urnen	2.050,00 €	25	82,00 €	-	82,00 €
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	20	10,00 €	-	10,00 €
2.5	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	490,00 €	20	24,50 €	-	24,50 €
2.6	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	725,00 €	20	36,25 €	-	36,25 €
2.7	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte	4.310,00 €	25	36,40 €	136,00 €	172,40 €
2.8	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte	2.765,00 €	20	40,50 €	97,75 €	138,25 €
2.9	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum	2.765,00 €	20	40,50 €	97,75 €	138,25 €
2.10	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum	3.220,00 €	20	46,00 €	115,00 €	161,00 €

Darstellung der Grabgebühren vom Friedhof Wismar im Vergleich zu anderen Friedhöfen in M-V

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Gebühren u.a. wegen unterschiedlicher Ruhezeiten, Pflege-/ Service- und Qualitätsangebote sowie Personal- und Technikkosten z. T. sehr divergent ausfallen. Ein Vergleich der Gebühren untereinander ist deshalb eigentlich nicht möglich.

	Wismar <i>Stand 2021</i>	Durchschnitt	Parchim <i>Stand 2019</i>	Greves- mühlen (kirchl.) <i>Stand 2018</i>	Güstrow (kirchl.) <i>Stand 2014</i>	Rostock <i>Stand 2015</i>	Stralsund <i>Stand 2017</i>	Schwerin <i>Stand 2020</i>	Neubran- denburg <i>Stand 2018</i>	Bad Kleinen <i>Stand 2013 Unterhaltgeb.</i>
Erdreihengrab	675,00	886,82	425,00	-	-	940,00	618,00	1.529,00	1.026,00	- -
Urnenreihengrab	425,00	535,57	-	-	1.060,00	260,00	421,00	470,50	577,00	- -
anonymes Erdgrab *	1.735,00	2.051,63	1.063,00	1.950,00	1.600,00	2.075,00	-	4.094,50	1.844,00	- -
anonymes Urnengrab *	1.090,00	918,28	713,00	-	-	695,00	1.086,00	814,50	1.026,00	1.003,55 -
Urnengrab in Grabge- mein. mit Namensnenng*	2.040,00	1.378,79	-	950,00	1.300,00	1.045,00	1.086,00	1.638,50	1.592,00	- -
stillgeborene Kinder in Grabgemeinschaft *	78,00	72,00	-	-	-	-	-	66,00	-	- -
Erdgrab einstellig	855,00	1.012,96	531,00	350,00	825,00	940,00	1.200,00	1.529,00	1.689,00	1.197,74 431,25
Erdgrab zweistellig	1.365,00	1.925,14	957,00	-	1.650,00	1.795,00	-	2.983,50	2.330,00	2.395,48 862,50
Erdgrab mehrstellig	2.050,00	2.350,00	-	-	-	2.650,00	-	-	-	- -
Erdgrab bis 6 Jahre	200,00	314,07	102,00	350,00	-	-	200,00	682,50	350,00	- -
Erdgrab in Grabgemein. Rasen/Rabatte*	4.310,00	3.356,00	-	2.140,00	-	-	-	4.597,00	2.377,00	- -
Urnengrab zweistellig	490,00	463,33	277,00	280,00	750,00	455,00	-	523,50	620,00	311,10 345,00
Urnengrab vierstellig	725,00	685,29	302,00	-	-	635,00	700,00	669,00	887,00	622,20 690,00
Urnengrab in Grabge- mein. Rasen/Rabatte*	2.765,00	2.121,75	1.023,00	2.100,00	1.950,00	-	3.600,00	1.290,50	-	- -
Urnengrab in Grabge- mein am Baum*	2.765,00	1.965,50	-	-	-	-	1.700,00	1.429,50	-	- -
Urnengrab am Gehölz*	3.220,00	3.199,88	1.299,00	-	4.800,00	-	-	3.480,50	-	- -

* Bei den pflegefreien Grabmodellen ist ein Vergleich noch schwieriger, da jeder Friedhofsträger eigene Variationen entwickelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Anlagengestaltung, der Pflanzen- und Materialverwendung, des Pflegeanspruchs sowie der Servicemöglichkeiten.

zu § 4 Abs. 2 Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen sowie für jegliche Trauerfeiern werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Gemäß dem Handbuch „Die Kalkulation der Friedhofsgebühren“ von Univ.-Prof. Dr. Erik Gawel (1. Auflage 2017) werden die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten mit der Äquivalenzziffernmethode ermittelt.

Die Gebühren beinhalten:

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude (Feierhallenkomplex und Kleine Kapelle Westfriedhof) und deren Einrichtungsgegenstände
- Ausgestaltung, Möblierung und Grunddekoration der Räumlichkeiten inkl. Musikanlage, Beleuchtung und technische Ausstattung
- Betreuung der Angehörigen, Trauergäste, Redner, Träger, Bestatter, Floristen usw.
- Ausstattung der städtischen Angestellten
- anteilige allgemeine Verwaltungskosten, wie z.B. Entgegennahme von Aufträgen und jegliche Abstimmungen für die Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen
- Annahme und Aufstellung des Sarges / der Urne einschl. Blumen und Kränze
- Transport der Blumen und Kränze zum Grab
- ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung von Särgen und Urnen

Für die Durchführung von Trauerfeiern stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Große Feierhalle, Ostfriedhof
- Abschiedsraum, Ostfriedhof
- Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof

Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Trauerfeiergebühren (gem. Handbuch E. Gawel „Kalkulation der FH-Gebühren“ 2017, S. 309)

Vororttermin		3.839,21 €		Zahlen gem. GBK 2021-2023									
Summe		86.135,52 €		RE Rechenheit = Anzahl x ÄZ									
Kostenträger													
Kosten / RE		2,33											
	Fallzahl	Fallminuten	Q5 Anteil ÄZ 1 Qualität	Q5 Anteil ÄZ 2 Kapazität	Gesamt-Ä. (ÄZ1+ÄZ2 zu je 0,5)	Rechen- Einheiten	Gebühren pro 15 Min. G Kosten/RE x E x 15	Kontrolle H G x B / 15	Standard- Tarif 30 Min. I 2 x G	Gebühren Gerundet			
	A	B	C	D	E	F							
	Summe	746	17.150	17	11	14	38.630		89.974,73				
Nutzungsdauer in Min.													
I	Große	30	197	5.910									
	Feier-	45	3	135									
	halle	60		0									
	Summe	200	6.045	5,00	3,00	4,00	24.180,00	139,75	56.318,64	279,50		280,00	
II	Kleine	30	39	1.170									
	Kapelle	45	1	45									
	WFH	60		0									
	Summe	40	1.215	3,00	1,00	2,00	2.430,00	69,87	5.659,81	139,75		140,50	
III	Abschieds-	30	24	720									
	raum	45	1	45									
	Summe	25	765	4,00	1,00	2,50	1.912,50	87,34	4.454,48	174,69		175,50	
IV	Vorort/Trauer-	30	20	600									
	feier am Grab	45	110	4.950									
	Summe	130	5.550	0,80	1,50	1,15	6.382,50	40,18	14.865,74	80,36		80,00	
V	Große	30		0						Tarif pro Fall			
	Feier-	45		0									
	halle ohne	60		0									
	Feier	75	1	75									
	Summe	1	75	3,00	3,00	3,00	225,00	104,81	524,06	104,81		105,00	
Benutzung max. Tage:													
VI	Leichen-	10	350	3.500						Tarif pro Fall			
	kammer												
	Summe	350	3.500	1,00	1,00	1,00	3.500,00	34,94	8.151,99	34,94		35,00	

Jede Trauerfeier dauert für die Hinterbliebenen max. 30 Minuten. Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten bzw. der Ausstattung vor Ort einschließlich der Vor- und Nachbereitungen variiert indes zwischen 45 und 90 Minuten. Im Fall einer Überschreitung der 30-minütigen Trauerfeier werden 1/3 der grundsätzlichen Gebühren erhoben.

Nr. gem. Satzung Abs. 2	Örtlichkeiten für Trauerfeiern	Dauer der Inanspruchnahme	Gebühr für eine Inanspruchnahme	Gebühr je weitere 30 Min.
1.	Leichenhalle zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen	10 Std / 10 Tage	35,00 €	-
2.	Große Feierhalle:			
2. a)	zur Durchführung einer Trauerfeier	90 Min.	280,00 €	93,50 €
2. b)	für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen	75 Min.	105,00 €	52,50 €
3.	Abschiedsraum zur Durchführung einer Trauerfeier	75 Min.	175,50 €	58,50 €
4.	Kleine Kapelle zur Durchführung einer Trauerfeier	90 Min.	140,50 €	47,00 €
5.	Durchführung einer Trauerfeier am Grab	45 min	80,00 €	40,00 €

zu § 4 Abs. 3 Bestattungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bestattungsgebühren werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Grabherstellung für Särge erfolgt durch eine vertraglich gebundene Firma. Der Preis hierfür ergibt sich aus dem wirtschaftlichsten Angebot eines Vergabeverfahrens.

Bei der Herstellung eines Urnengrabes durch die Mitarbeiter der Hansestadt Wismar erfolgt die Kostenverteilung durch die Divisionskalkulation.

Die Gebühren für die Grabherstellung beinhalten:

- das Vorbereiten und das Ausführen des Erdaushubes (Erd- und Urnengrab) einschl. Ein- und Ausbau der Verbauelemente
- Aushubtransport und -entsorgung
- Ausstattung der Angestellten
- Aufstellen des Streubehälters
- Schließung des Grabes, einschl. Beerdigungshügel
- Unterhaltung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
- Beschaffung und Unterhaltung des Grabverbaus, der Grabmatten und der sonstigen Ausstattungen

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre Kosten gem. Kalkulation nach KGSt

Ausleihe Technik	215,00 €
Abschreibung Grabverbauelemente	6,17 €
Einsatz Multicar mit Absatzmulde (1 Std.)	30,25 €
2 x Personal für 4,5 Stunden	369,00 €

1.1 Gebühr Grabherstellg. für 1 Sarg von Verstorb. über 6 J., maschinell (gerundet) 620,00 €

Abschreibung Grabverbauelemente	6,17 €
Einsatz Multicar mit Absatzmulde (1 Std.)	30,25 €
2 x Personal für 10 Stunden	820,00 €
1.2 Gebühr Grabherstellg. für 1 Sarg von Verstorb. über 6 J., manuell (gerundet)	860,00 €

2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre gem. Kostenkalkulation nach KGSt

Abschreibung Grabverbauelemente	6,17 €
Einsatz Multicar mit Absatzmulde (1,5 Std.)	45,38 €
2 x Personal für 2,5 Stunden	205,00 €
Gebühr Grabherstellung Sarg bis 6 Jahre, manuell (gerundet)	255,00 €

3. Herstellung / Herrichtung eines Urnengrabes Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation

Gesamtausgaben – Gruftherstellung Urne	37.961,31 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	1.967,75 €
Kosten gesamt	35.993,56 €
dividiert durch: Fallzahl für Grabherstellungen	450
Gebühr Grabherstellung / Herrichtung Urne (gerundet)	80,00 €

zu § 4 Abs. 4 Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Gebühren beinhalten:

- die Annahme bzw. den Transport von Särgen in die Leichenhalle oder in die Feierhalle
- Durchsicht und Kontrolle der erforderlichen Papiere und Unterlagen
- das Tragen von Urnen bis zur Grabstätte und das Absenken der Urne in das Grab

1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Sarg	2.478,99 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	132,64 €
Kosten gesamt	2.346,35 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	60
Gebühr Trägerleistung Sarg (gerundet)	39,00 €

2. Trägerleistungen für anonyme Erdbestattungen Sarg mit vier Trägern

Trägerleistungen Sarg – ein Träger	39,00 €
multipliziert für vier Träger	x 4

Gebühr Trägerleistung Sarg vier Träger	156,00 €
--	----------

3. Trägerleistungen für eine Urne pro Träger Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Urne	4.168,62 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	1.168,40 €
Kosten gesamt	3.000,22 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	65

Gebühr Trägerleistung Urne (gerundet)	45,00 €
---------------------------------------	---------

4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten

Gesamtausgaben – Kranztransport	7.051,64 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	969,73 €
Kosten gesamt	6.081,91 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	150

Gebühr Trägerleistung Urne (gerundet)	40,00 €
---------------------------------------	---------

zu § 4 Abs. 5 Gebühren für Ausbettungen

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Ausbettungsarbeiten werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

1. Ausbettung eines Sarges

Kosten gem. Angebot für Grabherstellung und Verwaltungsaufwand

Gebühr Grabaushub Sarg manuell	860,00 €
zuzüglich: Aufwand für zusätzl. Schutzmaßnahmen, Behältnis, Transport	415,00 €
zuzüglich: Aufwand allg. Verwaltung*	125,75 €
Kosten gesamt	1.400,75 €

Gebühr Ausbettung eines Sarges (gerundet)	1.400,00 €
---	------------

* Verwaltungskosten gem. KGSt Nr. 07/2020 – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2020/2021)

Abteilungsleitung	30 min	x	1,013 €/min	=	30,39 €
Sachbearbeitung	20 min	x	0,682 €/min	=	13,64 €
Gärtnerpersonal	120 min	x	0,681 €/min	=	81,72 €
Gebühr (gerundet)					125,75 €

Die Gebühr für die Ausbettung eines Sarges beinhaltet:

- die Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- das Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behälter
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

2. Ausbettung einer Urne Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation

Gesamtausgaben – Ausbettungen Urne	2.053,10 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>109,85 €</u>
Kosten gesamt	1.943,25 €
dividiert durch: Fallzahl für die Ausbettungen	/ 4

Gebühr Ausbettung einer Urne (gerundet)	485,00 €
--	-----------------

Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne beinhaltet:

- das manuelle Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Sichern und Heben der Urne
- die Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

zu § 4 Abs. 6 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Nr. 07/2020 Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2020/2021).

1. Stundensatz Verwaltungspersonal

Entgeltgruppe		E 10	E 6	E 5 mit Zulage	Durchschnitt
Jahreswert		74.507,56 €	47.503,11 €	47.503,11 €	
10 % Sachkosten	+	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	
20 % Verwaltungsgemeinkosten	+	14.901,51 €	9.500,62 €	9.500,62 €	
	=	99.109,07 €/a	66.703,73 €/a	66.703,73 €/a	
Arbeitsstunden / a	/	1.631,00 h/a	1.631,00 h/a	1.631,00 h/a	
€ / Arbeitsstunde	=	60,77 €/h	40,90 €/h	40,90 €/h	47,52 €/h

Der zusätzliche Aufwand des Verwaltungspersonals kostet pro angefangene Stunde 47,50 €.

2. Einsatz eines gärtnerisches Personal je angefangene Stunde

Entgeltgruppe		E 5
Jahreswert		51.811,30 €
10 % Sachkosten	+	5.181,13 €
15 % Verwaltungsgemeinkosten	+	7.771,70 €
	=	64.764,13 €/a
Arbeitsstunden / a	/	1.586,00 h/a
	=	40,83 €/h
gerundete Summe	=	41,00 €

Der Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers kostet je angefangene Stunde 41,00 €.

3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz eines Fahrzeuges setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	18.370,53
Kosten Unterhaltung (Statistik)	13.385,20
Kosten / Jahr	31.755,73
dividiert durch	
70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.110,20
€/Stunde	28,60

€/Stunde für ein Fahrzeug (gerundet) 28,00 €

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz eines Fahrzeuges 28,00 €.

4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten wie z. B. Motorsägen, Heckenscheren, Rasenmähern, Laufsaugern, Freischneidern setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	4.424,27 €
	14.641,05
Kosten Unterhaltung (Statistik)	€
	19.065,32
Kosten / Jahr	€
dividiert durch	
70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.110,20 €
€/Stunde	17,17 €

€/Stunde für techn. Geräte (gerundet) 17,00 €

€/Min. für techn. Geräte (gerundet) 0,30 €

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten 17,00 €.

5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe bis zum Ablauf der Ruhezeit pro Jahr

Bei einer vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte wird die Mindestpflege an dieser bis zum Ablauf der Ruhezeit gewährleistet. Dabei werden folgende Leistungen je nach Pflegeaufwand pro m² und pro Jahr unterschieden:

1. Erdgrabstätten pro m² – Anlegen und Pflege einer Rasenfläche
9 Pflegegänge jährlich mit je 1,75 Min. Personaleinsatz (1,19 €) und Technik (0,50 €) 15,21 €

Mindestpflege einer Erdgrabstätte je m² pro Jahr gerundet: 15,20 €
2. Urnengrabstätten pro m² – Abräumen und unkrautfrei halten
9 Pflegegänge jährlich mit je 12 Min. Personaleinsatz (8,17 €) 73,50 €

Mindestpflege einer Urnengrabstätte je m² pro Jahr gerundet: 73,50 €

zu § 4 Abs. 7 Verwaltungsgebühren

Die Ermittlung der Gebühren für die Verwaltungstätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGSt (Nr. 07/2020 Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2020/2021).

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument

Abt.leitung	6 min	x	1,013 €/min	=	6,08 €
Sachbearbeitung	15 min	x	0,682 €/min	=	10,22 €
Summe					16,30 €
Gebühr (gerundet)					16,00 €

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden je

Abt.leitung	10 min	x	1,013 €/min	=	10,13 €
Sachbearbeitung	15 min	x	0,682 €/min	=	10,22 €
Summe					20,35 €
Gebühr (gerundet)					20,00 €

3. Gebühr Leistungen für Bestattungsprozess (Terminvergaben, Absprachen mit Bestattern und Beteiligten, Urnenanforderungen u.a.)

Abt.leitung	4 min	x	1,013 €/min	=	4,05 €
Sachbearbeitung	45 min	x	0,682 €/min	=	30,69 €
Summe					34,74 €
Gebühr (gerundet)					35,00 €

4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung je

a) stehendes Grabmal

Abt.leitung	5 min	x	1,013 €/min	=	5,05 €
Sachbearbeitung	40 min	x	0,682 €/min	=	27,26 €
Summe					32,33 €
Gebühr (gerundet)					33,00 €

b) liegendes Grabmal

Abt.leitung	5 min	x	1,013 €/min	=	5,06 €
Sachbearbeitung	25 min	x	0,682 €/min	=	17,04 €
Summe					22,10 €
Gebühr (gerundet)					22,00 €

5. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je

Abt.leitung	60 min	x	1,013 €/min	=	60,77 €
Sachbearbeitung	15 min	x	0,682 €/min	=	10,50 €
Summe					71,27 €
Gebühr (gerundet)					71,00 €

6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je

Abt.leitung	3 min	x	1,013 €/min	=	3,04 €
Sachbearbeitung	15 min	x	0,682 €/min	=	10,23 €
Anteil Unterhaltg. Schranke					30,80 €
Anteil Wegeinstandsetzung					14,30 €
Summe					58,37 €
Gebühr (gerundet)					58,00 €

7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

a) pro Kalenderjahr:

Abt.leitung	5 min	x	1,013 €/min	=	5,06 €
Sachbearbeitung	30 min	x	0,682 €/min	=	20,45 €
Anteil Unterhaltg. Schranke					30,80 €
zusätzlich 2 Schranken chips					20,00 €
Anteil Wegeinstandhaltung					14,30 €
Summe					90,61 €
Gebühr (gerundet)					90,00 €

b) Einzelfallbezogen:

Abt.leitung	2 min	x	1,013 €/min	=	2,03 €
Sachbearbeitung	20 min	x	0,682 €/min	=	13,63 €
Anteil Unterhaltung Schranke					3,08 €
Anteil Wegeinstandhaltung					14,30 €
Summe					33,04 €
Gebühr (gerundet)					33,00 €

8. Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene ½ Stunde

Abt.leitung	8,5 min	x	1,013 €/min	=	8,61 €
Sachbearbeitung	60 min	x	0,682 €/min	=	40,90 €
Summe					49,51 €
			0,5 Std.	/	2
Gebühr (gerundet)					25,00 €

Je angefangene ½ Stunde werden 25,00 € berechnet.

9. Ablehnungen von Anträgen

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sind, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird, 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

10. Zurückweisung von Widersprüchen

Nach § 5 Abs. 3 KAG M-V beträgt die Gebühr für die Zurückweisung von Widersprüchen höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.